Zeitschrift: Bulletin der Schweizerischen Akademie der Medizinischen

Wissenschaften = Bulletin de l'Académie suisse des sciences

médicales = Bollettino dell' Accademia svizzera delle scienze mediche

Herausgeber: Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

Band: 1 (1944-1945)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Statuten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten

I. Die Organe und ihre Aufgaben

Art. 1

Die Organe der Akademie sind:

- a) der Senat,
- b) die Kommissionen,
- c) der Vorstand,
- d) die Kontrollstelle.

Art. 2

a) Der Senat

Der Senat setzt sich zusammen aus Angehörigen der medizinischen und der veterinär-medizinischen Fakultäten des Landes, aus wissenschaftlich tätigen Angehörigen der Ärzteschaft und aus Vertretern der Naturwissenschaften, welche für die Medizin von besonderer Bedeutung sind.

Dem Senat gehören ferner mit beratender Stimme an die korrespondierenden Mitglieder, die Ehrenmitglieder (Art. 5 und 6) und die Kommissionspräsidenten (Art. 12).

Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

Jede medizinische Fakultät der schweizerischen Universitäten wählt 4, jede veterinär-medizinische Fakultät 2, die Verbindung der Schweizer Ärzte 8 Mitglieder in den Senat der Akademie. Die Verbindung der Schweizer Ärzte wählt ihre Vertreter aus wissenschaftlich tätigen Mitgliedern. Der Senat kann bei seinem ersten Zusammentreten und in der Folge je nach Bedürfnis durch geheime Wahl weitere Vertreter der Medizin und der Naturwissenschaften als Mitglieder wählen. Für 1–2 Mitglieder steht der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft das Vorschlagsrecht zu. Die Zahl dieser vom Senat gewählten Mitglieder soll jeweils 8 nicht überschreiten.

Art. 3

Die Amtsdauer der Senatsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie beginnt und endigt mit der ordentlichen Senatssitzung des Wahljahres. Eine Wiederwahl ist möglich; doch kann ein Mitglied durch dieselbe Instanz für höchstens 2 aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt werden.

Scheidet ein Senatsmitglied durch Tod, Rücktritt oder Ausschluß früher aus, so kann für den Rest der Periode eine Ersatzwahl getroffen werden.

Art. 4

Die Senatsmitglieder üben ihre Tätigkeit in vollständiger Unabhängigkeit aus. Sie verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit an den Aufgaben der Akademie im Sinne der vorliegenden Statuten. Sie versehen ihre Funktionen ehrenamtlich.

Art. 5

Der Senat kann im Ausland lebende Gelehrte, die sich in der Medizin oder in den Naturwissenschaften ausgezeichnet haben, zukorrespondierenden Mitgliedern ernennen.

Vorschläge für die Ernennung korrespondierender Mitglieder sind dem Vorstand mit schriftlicher Begründung vor dem 1. März einzureichen. Der Vorstand legt sie dem Senat mit seinem Antrage zur Entscheidung vor. Dieser entscheidet darüber mit absoluter Mehrheit (Art. 10) in geheimer Abstimmung, wenn nicht ein Antrag auf offene Abstimmung widerspruchslos bleibt.

Die korrespondierenden Mitglieder haben im Senat beratende Stimme.

Art. 6

Der Senat kann Männer und Frauen, die sich um die Wissenschaft, um das Schweizervolk oder um die Menschheit außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für die Vorschläge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern gilt Art. 5 mit der Abweichung, daß die Entscheidung der Versammlung stets in geheimer Abstimmung zu treffen ist und daß für die Aufnahme drei Viertel der anwesenden Mitglieder stimmen. Die Ehrenmitglieder haben in den Versammlungen der Akademie beratende Stimme.

Art. 7

Ein Senatsmitglied, das aus irgendwelchen Gründen die Interessen der Akademie schädigt oder ihr zur Unehre gereicht, kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Senat in geheimer Abstimmung; es sind dafür die Stimmen von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

Art. 8

Der Senat tritt zur Behandlung der Jahresgeschäfte wenigstens einmal jährlich an wechselnden Orten der Schweiz zusammen. Die Versammlung ist in der Regel mit einer wissenschaftlichen Veranstaltung zu verbinden.

Außerordentlicherweise tritt er auf Verlangen eines Drittels der Senatsmitglieder oder auf Einberufung des Vorstandes zusammen.

Art. 9

Wissenschaftliche Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Es werden zu ihnen außer den Senatsmitgliedern sämtliche Mitglieder aller Fakultäten einschließlich der Privatdozenten eingeladen und je nach Umständen auch weitere Kreise. Solche Sitzungen beruft der Vorstand ein, wenn entweder eine frühere Versammlung ihre Abhaltung beschlossen hat oder wenn er den Antrag einer Kommission, eine Sitzung abzuhalten, erheblich findet. In wichtigen Fällen kann er die Einberufung auch ohne solchen Antrag beschließen. Für die wissenschaftlichen Sitzungen stellt der Senat ein besonderes Reglement auf.

Art. 10

Der Senat sorgt für die Durchführung der in der Stiftungsurkunde festgelegten Aufgaben.

Es liegt ihm ferner ob:

- a) die Wahl von Senatsmitgliedern, soweit sie nach Art. 2 in seine Kompetenz fällt;
- b) die Einsetzung und die Aufhebung von Kommissionen;
- c) die Wahl des Vorstandes, bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Sekretär und zwei Suppleanten;
- d) die Wahl von Vertretern der Akademie in die der Akademie angeschlossenen Stiftungen und Fonds;
- e) Die Wahl der Kontrollstelle;
- f) die Ernennung von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern;
- g) der Ausschluß von Mitgliedern;
- h) die Genehmigung des Senatsprotokolls;
- i) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten jährlichen Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben, die Bestimmung der Ausgaben, deren Vollzug dem Vorstand überlassen wird, und die Bestimmung der Beträge, die dem Vorstand ohne Angaben

eines bestimmten Zweckes im Voranschlag zur Verfügung gestellt werden;

- k) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- 1) die Genehmigung der Kommissionsreglemente;
- m) die Schaffung besoldeter Beamtungen und Anstellungen;
- n) die Entscheidung in Fragen, über die eine Kommission oder eines ihrer Mitglieder den Senat anruft;
- o) die Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Versammlung;
- p) die Aufstellung und Änderung von allgemeinen Reglementen;
- q) Vorschläge für die Änderung der Statuten.

Art. 11

Die Senatsversammlung wird vom Präsidenten, in seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, geleitet.

Wo die Statuten nichts anderes festsetzen, entscheidet bei ihren Abstimmungen das relative, bei Wahlen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Ein Reglement bestimmt das Nähere über die Geschäftsordnung.

Art. 12

b) Die Kommissionen

Zur Ausführung bestimmter Aufgaben kann der Senat aus eigener Initiative oder auf Antrag Kommissionen einsetzen. Er wählt ihre Mitglieder auf Vorschlag aus dem Kreise der medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten und der Ärzteschaft sowie aus andern in der Angelegenheit zuständigen Kreisen.

Ferner ernennt der Senat die Finanzkommission (Art. 17) sowie nach Bedürfnis weitere mit Verwaltungsaufgaben betraute Kommissionen.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Ihre Amtsdauer richtet sich nach der übernommenen Aufgabe.

Die Kommissionspräsidenten oder ihre Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Senates von Amts wegen mit beratender Stimme teil.

Die Kommissionen bearbeiten ihre Aufgaben selbständig. Sie stellen für ihre Tätigkeit ein Reglement auf, das der Genehmigung des Senates unterliegt.

Art. 13

Die Kommissionen haben jährlich bis zum 20. April über ihre Tätigkeit an den Senat zu berichten. Die Kommissionsberichte werden in den «Verhandlungen der Akademie» veröffentlicht. Sämtliche Kommissionen bezeichnen sich auf den Titeln ihrer Veröffentlichungen als Kommissionen der Akademie.

Art. 14

c) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Sekretär und zwei Suppleanten. Dem Vorstand wird ein ständiges Sekretariat beigegeben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Ihre Amtsdauer endigt mit der Neuwahl des Vorstandes. Sie sind wieder wählbar, doch soll ihre Amtsdauer nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden betragen.

Der Vorstand vertritt die Akademie nach außen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht dem Senat oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 15

Die Akademie wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Quästors verpflichtet. In Vertretung des Präsidenten und des Quästors führen die Unterschrift nach Beschluß des Vorstandes je ein Vizepräsident und ein anderes Mitglied.

Art. 16

d) Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle ist aus zwei ordentlichen Rechnungsrevisoren und aus zwei Suppleanten zu bestellen. An Stelle solcher Revisoren kann der Senat auch ein Treuhandinstitut mit der Rechnungsprüfung betrauen. Die Wahl der Kontrollstelle erfolgt gleichzeitig und für die gleiche Dauer wie diejenige des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen der Akademie und ihrer Kommissionen, zu welchem Zwecke ihr Einsicht in Bücher, Belege, Kasse und Vermögensbestand zu gewähren ist. Über das Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung erstattet die Kontrollstelle schriftlichen Bericht an den Vorstand zuhanden des Senates. Die Vergütung der Kontrollstelle wird vom Vorstand bestimmt.

II. Das Vermögen und die Rechnungsführung

Art. 17

Für die Verwendung des Vermögens gelten Art. III der Stiftungsurkunde und die Bestimmungen, die bei Zuwendungen darüber getroffen worden sind (Art. I). Für seine Verwaltung sorgt eine Finanzkommission, welcher außer dem Quästor und 2 weiteren Mitgliedern der Akademie zwei zuständige Fachleute angehören sollen. Die Finanzkommission beschließt auch über die Anlage der eigenen Mittel.

Art. 18

Jede Kommission verfügt selbständig über die ihr vom Senat zugeteilten Gelder.

Die Auszahlungen erfolgen durch den Quästor der Akademie, dem zu diesem Zwecke die vom Präsidenten der Kommission visierten Rechnungen einzusenden sind. Durch Reglemente können Ausnahmen zugelassen werden.

Art. 19

Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschließen. Der Quästor hat sie bis Ende Januar dem Vorstand zuhanden des Senates und der Kontrollstelle einzureichen. Die Kommissionen haben ihm ihren Rechnungsabschluß so zeitig mitzuteilen, daß diese Frist eingehalten werden kann.

III. Statutenänderung

Art. 20

Für einen Vorschlag zur Änderung der Statuten gemäß Art. IV der Stiftungsurkunde bedarf es im Senat einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

IV. Einführungsbestimmungen

Art. 21

Es wird festgestellt, daß die Fakultäten und der Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärzte die Wahlen für den Senat gemäß den Bestimmungen dieser Statuten schon getroffen haben, und daß der so gebildete Senat am 24. September 1943 zu seiner ersten Sitzung zusammentreten wird.

In dieser Versammlung sind unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes der Vorstand, die Finanzkommission und die Kontrollstelle zu wählen.

Bei der ersten Wiederwahl des Vorstandes sind dessen Mitglieder mit Ausnahme von dreien wieder wählbar. Liegen nicht von drei Mitgliedern Verzichterklärungen vor, so bestimmt der Senat vor der Wahl in geheimer Abstimmung die Mitglieder, die nicht mehr wählbar sind. Hierbei gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Basel, den 24. September 1943.

sig. Prof. Dr. U. Duerst	sig. A. Jentzer
sig. A. von Muralt	sig. Prof. Dr. Pl. Nicod
sig. G. Miescher	sig. Dr. Garraux
sig. Prof. A. Werthemann	sig. Dr. A. Montandon
sig. W. Frei	sig. Dr. Albert Lotz.